

Kinderrechte und Partizipation

Marlies Kroetsch

Aus: Erich Marks, Claudia Heinzelmann, Gina Rosa Wollinger (Hrsg.):
Kinder im Fokus der Prävention
Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2023

978.3.96410.026.9 (Printausgabe)
978.3.96410.027.6 (eBook)

Kinderrechte und Partizipation

3

Marlies Kroetsch

In der Charta der Menschenrechte ist nachzulesen, dass jeder Mensch Rechte hat. Kinder sind auch Menschen, aber sie haben im Gegensatz zu Erwachsenen besondere Bedürfnisse in Bezug auf Förderung, Schutz und Partizipation (DKHW, o.J.). Diesen besonderen Bedürfnissen trägt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) Rechnung, die weltweit anerkannt ist.

Die Festschreibung von Rechten in einer Konvention bedeutet jedoch noch nicht, dass diese – auch wenn sie schon dreißig Jahre alt ist – in den ratifizierenden Staaten bereits vollständig umgesetzt worden ist. Der 20. November als internationaler Tag der Kinderrechte zeigt jedes Jahr medienwirksam mit Feiern und Aktionen, wie Kinderrechte in Deutschland von vielen unterschiedlichen Akteur:innen punktuell schon umgesetzt werden. In Deutschland werden jedoch auch zahlreiche Kinderrechte verletzt (National Coalition Deutschland, 2019a). Zuletzt hat die Corona-Pandemie den Stand der Kinderrechte eindrücklich vor Augen geführt. Für die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung wurden Kinder mit ihren Interessen und Bedürfnissen meist nur unzureichend berücksichtigt. Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ist längst nicht da, wo sie sein könnte und sollte.

In diesem Beitrag soll es weniger um das Aufzählen von Projekten und Maßnahmen gehen als vielmehr um den Stand von Kinderrechten und Partizipation allgemein, sowie den Zusammenhang dieser beiden Begriffe in Bezug auf Prävention von Gewalt gegen Kinder. Zudem ist es Ziel dieses Beitrages zu zeigen, wie Kinderschutzkonzepte die Kinderrechte in Deutschland voranbringen können.

Im vorliegenden Beitrag zur Expertise für den 27. Deutschen Präventionstag wird hierfür zunächst eine kurze Einführung in die UN-KRK gegeben und angeführt, wann diese in Deutschland vorbehaltlos angenommen wurde. Es folgt eine Erklärung des Begriffs Partizipation und eine Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang zwischen Kinderrechten und Partizipation. Kapitel 3.4 beschäftigt sich dann mit gegenwärtigen Entwicklungen in Deutschland. Hervorgehoben wird hier die Diskussion um Kinderrechte im Grundgesetz sowie das Monitoring der Umsetzung von Kinderrechten. Der aktuellen Situation der Corona-Pandemie geschuldet, wird dann ein Blick auf die aktuelle Kinderrechtssituation geworfen, da diese besonders geeignet ist, den Stand (und die Standfestigkeit) der Kinderrechte in Deutschland am



Prof. Dr. Marlies Kroetsch

ist Sozialwissenschaftlerin und Professorin für Soziale Arbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule des Mittelstandes in Hannover.

Kinderrechte und Partizipation

„Krisenfall“ zu überprüfen. In Kapitel 3.5 widmet sich die Autorin ansatzweise dem Zusammenhang zwischen Prävention und Kinderrechten, um dann aufzuzeigen, wie Kinderschutzkonzepte es ermöglichen, durch strukturelle Veränderungen und die Fokussierung auf Kinderrechte, die Prävention von Gewalt gegen Kinder (in Organisationen) voranzubringen. Kapitel 3.5.3 zeigt auf, dass dies nur gelingen kann, wenn Partizipation als gelebte Beteiligungskultur die Basis eines Kinderschutzkonzeptes darstellt und als fundamental für einen Prozess angesehen wird, in dessen Fortschreiten die Kinderrechte und damit auch der Kinderschutz immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Im Gegensatz zu den anderen Beiträgen, werden im Folgenden unter dem Begriff Kind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre gefasst, da dies dem Begriffsverständnis der UN-KRK entspricht.

3.1 Kurze Einführung in die Kinderrechte

Wer von Kinderrechten spricht, bezieht sich gemeinhin auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-KRK. Sie ist vor inzwischen über 30 Jahren – am 20. November 1989 – einstimmig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Die UN-KRK hat die Auseinandersetzung mit Kinderrechten weltweit verändert, insbesondere indem sie die Kinder als Träger eigener Rechte in den Mittelpunkt gestellt hat. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetze und Vorschriften an die Vorgaben der Konvention anzupassen und die Kinderrechte im jeweiligen Land umzusetzen (Liebel, 2013) sowie, wie in der Präambel der Konvention festgehalten, die „Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern“ (BMFSFJ, 2018, S. 11) anzuerkennen. Kind im Sinne der Konvention ist „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art. 1).

Kinderrechte sind Menschenrechte, die UN-Kinderrechtskonvention kann also zu den Menschenrechtsabkommen gezählt werden. „Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet“ (Maywald, 2019, S. 44). Die UN-KRK ist mit 196 Unterzeichnerstaaten diejenige völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonvention mit den meisten sich zu ihr bekennenden Staaten. Bis heute haben lediglich die USA nicht unterzeichnet. Gleichwohl ist festzuhalten, dass nicht alle Staaten die Rechte der Kinder umsetzen (Bendig, 2018).

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Grundlage, wurden für die UN-KRK die drei großen P's (Protection, Provision, Participation) festgeschrieben. Diese Bereiche – Schutz, Versorgung und Förderung sowie Partizipation – bilden den Rahmen für die 54 Artikel der Konvention. Sie werden durch drei Fakultativprotokolle ergänzt:

1. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Kinderrechte und Partizipation

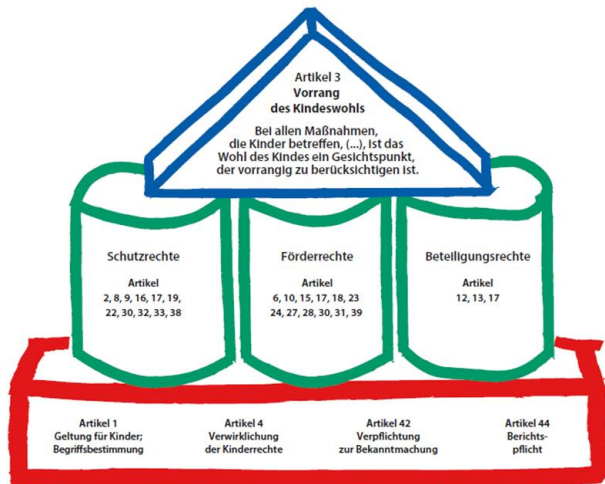
3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren.

Flankiert werden die Rechte von vier Grundprinzipien: dem Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, dem Grundsatz des Kindeswohlvorrangs, der Sicherung von Leben und Entwicklungsmöglichkeiten und dem Recht auf Anhörung und Beteiligung. Der Kindeswohlvorrang („best interests of the child“) ist in Artikel 3 beschrieben: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Die Verantwortung dafür, Kinderrechten bei Maßnahmen, die sie betreffen, Vorrang einzuräumen, haben dabei die entscheidungsbefugten Erwachsenen (Bendig, 2018). Die Frage, ob der Begriff „Wohl des Kindes“ nur dessen Wohlergehen in den Mittelpunkt stellt oder das Kind selbst an Entscheidungen beteiligt werden soll (Liebel, 2013), ist in der Originalfassung der UN-KRK leichter zu beantworten.

So „verweist der englische Begriff ‚interests‘ klarer als der deutsche Begriff des Kindeswohls darauf, dass es zentral für die Entscheidung darüber, was nun das Beste für das Kind sei, ist, das Kind selbst – so gut wie angesichts von Alter und Entwicklungsstand irgend möglich – einzubeziehen.“ (Garnitschnig, 2021, S. 129).

Das Gebäude der Kinderrechte visualisiert die Kinderrechte nach diesen Bereichen als drei tragende Säulen eines Hauses, wie in der folgenden Abbildung dargestellt, die „vom Recht auf Vorrang des Kindeswohls überspannt“ (Maywald, 2018, S. 978) werden.

Abbildung 1: Gebäude der Kinderrechte (Maywald, 2019, S. 45)



Kinderrechte und Partizipation

In Deutschland ist die UN-KRK am 5. April 1992 in Kraft getreten, allerdings mit einer Vorbehaltserklärung, die erst 2010 zurückgenommen wurde. Seit nunmehr über zehn Jahren gilt die UN-KRK somit ohne Einschränkungen für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Es „gilt, dass die Normen der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht sind. Sie binden umfassend die staatliche Gewalt und eröffnen Kindern und deren gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit, sich in der deutschen Rechtsordnung auf sie zu berufen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention gebunden. Diese schaffen subjektive Rechtspositionen und begründen innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen“ (Maywald, 2018, S. 981).

Die Auseinandersetzungen mit den Rechten der Kinder und damit zusammenhängende Entwicklungen und Gesetzveränderungen, zum Beispiel die Einführung des Bundeskinder-schutzgesetzes am 01.01.2012, aber auch kinder- und familienpolitische Programme und Maßnahmen, haben in Deutschland insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt und die Bedürfnisse und Interessen von Kindern weiter in den Fokus gerückt (Schröer, 2017).

Das Bundeskinder-schutzgesetz bringt Teile der UN-KRK in die Praxis, indem es eine Stärkung der Kinderrechte deklariert: Seit der Realisierung des Gesetzes zum Schutz von Kindern, gilt es für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogische Ansätze und Konzepte zu implementieren, welche die Einhaltung und Verbesserung der Kinderrechte gewährleisten. Ziel des Gesetzes ist es, den Kinderschutz in Deutschland erheblich zu verbessern und die Akteur:innen, die sich für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern einsetzen, zu stärken. Es soll die Prävention und Intervention im Kinderschutz weiter voranbringen (Kroetsch, 2016). Die Perspektive weg von Kindern als schützenswerten Objekten hin zu Kindern als eigenständigen Rechtsträgern hat sich aber in Deutschland noch nicht vollständig durchgesetzt (Maywald, 2019).

Die Kinderrechte müssen von Kindern nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften der Kinder, sondern Ausdruck der Würde jeden Kindes. Manchmal wird in der Praxis von Fachkräften angeführt, dass von Seiten der Kinder den Rechten auch Pflichten gegenüber stehen. Wenn Kinderrechte als Ausdruck der Würde des Kindes verstanden werden, dann erklärt sich (fast) von selbst, dass der Gegenpart von Kinderrechten nicht Kinderpflichten, sondern Unrecht gegen Kinder ist (Kroetsch, 2017).

3.2 Partizipation: Ein Kinderrecht oder Voraussetzung für Kinderrechte?

Der Begriff Partizipation wird oft synonym verwendet mit Beteiligung, Einbeziehung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. Wolff & Hartig weisen darauf hin, dass Erwachsene oftmals „ein undifferenziertes Verständnis über Inhalt und Dimensionen von Partizipation“ haben (2013, S. 20), und dass der Begriff einer „Zauberformel“ gleich-

Kinderrechte und Partizipation

komme, „die mit großen Hoffnungen und Erwartungen verbunden ist, in der realen Umsetzung jedoch allzu oft nicht über eine Spielwiese hinaus gelangt und manchmal nur zur Worthülse verkommt“ (ebd.).

In diesem Beitrag wird an Waldemar Stange angeknüpft, für den der Begriff den Willen und die Hoffnung eines Menschen beschreibt, Entscheidungen, die seine Lebenswelt betreffen, beeinflussen zu können (2002). In Bezug auf Kinder erwächst daraus jedoch nicht die oftmals falsch interpretierte Schlussfolgerung „Kinder an die Macht“ zu lassen oder „Kindern das Kommando zu geben“ (Schröder, 1995, S. 14), sondern:

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Kinder sind dabei nicht kreativer, demokratischer oder offener als Erwachsene, sie sind nur anders und bringen aus diesem Grunde andere, neue Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein“ (ebd.). Das bedeutet, dass nicht über die Interessen der Kinder hinweg entschieden werden kann, sondern ihre Sichtweisen und ihre Bedürfnisse zwingend zu berücksichtigen sind, es kann demnach nur um eine gemeinsame Entscheidungsfindung gehen.

Zur Berücksichtigung der Meinung des Kindes sind in Artikel 12 der UN-KRK zwei Absätze verfasst:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Liebel merkt an, dass in dieser Formulierung Einschränkungen enthalten sind, „die beliebigen Interpretationen derer offen stehen, die über die entsprechende Macht verfügen“ (2013, S. 45). Offen bleibt hier konkret die Frage, was diese Formulierung für Kinder bedeutet, die Unterstützung beim Prozess der Meinungsbildung benötigen. Gerade in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden Kinder heutzutage oftmals in die Entscheidungen, die anstehen, mit einbezogen. Der Prozess aber, wie Kinder zu ihren Meinungen kommen, wird nur selten als zur Partizipation dazugehörend aufgefasst. Auch die Unterschiede zwischen Kindern in Bezug auf Differenzierungskategorien (Alter, Geschlecht, Kultur u.a.) müssen bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden. Ansonsten wird das Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern unreflektiert auf die unterschiedlichen Machtkonstellationen zwischen Kindern übertragen. Liebel wirbt für einen reflektierten Umgang mit dieser Herausforderung: „Um das jeweilige Interesse dieser verschiedenen Kinder zu ermitteln und zu verstehen, muss die jeweilige Situation der Kinder und ihre Eigenwahrnehmung in Betracht gezogen werden“ (ebd.).

Kinderrechte und Partizipation

Liebel wirft die Frage auf, ob das Recht auf Partizipation einen Lebensbereich begründet, in dem Kinder eigenständig als Rechtssubjekte agieren können oder ob es bedeutet, dass aus den „Wohlfahrtsrechten (auch) Handlungsrechte werden müssen“ (2017, S. 50). Oftmals findet eine Begrenzung der Partizipationsrechte auf einen eng zugeschnittenen und von den Erwachsenen vorab festgelegten Bereich statt. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich und auch wenn mit dieser Beschränkung vermeintlich im Sinne der Kinderrechte gehandelt wird, so zeigt sich, dass eine Auslegung der UN-KRK auch sein kann (bzw. muss), die Partizipationsrechte so auszulegen, dass sie den Kindern Handlungsrechte verleihen. Liebel führt an, dass Rechte nicht (nur) an den Bedürfnissen der Kinder ansetzen dürfen, sondern in erster Linie an deren Interessen, die „wiederum nur zum Ausdruck und zum Zuge kommen, wenn die Kinder an der Interpretation, Konkretion und Umsetzung der Schutz- und Förderrechte in nennenswertem Maße mitwirken können“ (ebd., S. 50 f.). Dieser Aspekt wird im Kapitel 3.5.3 am Beispiel der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten erläutert.

Zum Schutz von Kindern gehört jedoch, dass sie nicht für Entscheidungen über ihr Leben, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, zur Verantwortung gezogen werden (ebd., S. 53). Die Verantwortung für Entscheidungen, müssen die Erwachsenen übernehmen, gerade in Hinblick auf das asymmetrische Beziehungsverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Die Berücksichtigung von Abhängigkeits- und Ungleichheitskonstellationen bedürfen im Sinne der Kinderrechte eine unabdingbare Berücksichtigung.

Liebel merkt weiter an, dass gerade im Zusammendenken mit Förder- und Entwicklungsrechten Partizipation einer Banalisierung Gefahr unterliege, indem sie als persönliches Anliegen deklariert werde. Er plädiert dafür, den politischen Aspekt von Partizipation in den Blick zu nehmen: „Demnach ist Partizipation nicht als gesellschaftliche Norm zu betrachten, die erfüllt werden muss, sondern als eine mögliche Voraussetzung, um näher zu bestimmende Ziele zu erreichen“ (ebd.).

Daraus folgt, dass Rechte an konkreten Entscheidungen (mit Bezug zur Lebenswelt eines Kindes) festgemacht werden müssen. Demnach können Kinderrechte je nach Kind etwas Unterschiedliches bedeuten. Und zwar in einem doppelten Sinne, in Bezug auf die Beteiligung an anstehenden Entscheidungen aber auch in Bezug auf die Fähigkeiten des Kindes am Entscheidungsprozess zu partizipieren. Pluto beschreibt diese doppelte Anforderung in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe wie folgt:

„Die Fachkräfte haben auf der einen Seite dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche sich beteiligen können und auf der anderen Seite können sie nicht voraussetzen, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind zu partizipieren. Die besondere Herausforderung besteht darin, Beteiligung im Alltag, in Strukturen und in Prozessen zu leben und immer bereits anzunehmen, dass das Kind bzw. der Jugendliche in der Lage ist zu partizipieren und zugleich beständig Gelegenheiten zu bieten, damit Kinder und Jugendliche Partizipation erlernen können“ (Pluto, 2018, S. 951).

Partizipation darf also nicht von den Voraussetzungen einzelner Kinder her gedacht werden (Danz, 2020) vielmehr muss die Perspektive des Kindes, ihr Verständnis von Kinderrechten, in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden, dann können Kinderrechte mit

Kinderrechte und Partizipation

ihnen zusammen weiterentwickelt werden (Liebel, 2017). Das bedeutet, dass Partizipation konkret bei der Haltung der Erwachsenen beginnt (und dementsprechend auch aufhört) (Kroetsch, 2017).

„In diesem Sinne thematisieren die Beteiligungsrechte in der Konvention die Mitwirkung der Kinder an der Gestaltung ihrer Lebenswelten. Durch das Recht auf Partizipation werden Versorgungs- und Schutzrechte zu Subjektrechten. Es gilt also Partizipation als Recht [Hervorhebung im Original, Anm. d. A.] zu realisieren und nicht als Mittel, um pädagogische Ziele zu erreichen“ (Aghamiri, 2019, S. 218).

Beteiligung von Kindern (und Jugendlichen) in Fragen, die ihr Leben betreffen, ist zudem ein Ziel des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“ gewesen. Im Jahr 2009 wurden in diesem Rahmen allgemeine Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für die Bereiche Kita, Schule, Kommune, Erziehungsliche Hilfen und Jugendarbeit veröffentlicht (Kroetsch, 2021).

3.3 Gegenwärtige Entwicklungen in Deutschland

Zur Bewusstmachung der Entwicklung der Kinderrechtssituation in Deutschland gehört es, sich den Bekanntheitsgrad der Kinderrechte anzuschauen. Artikel 42 der UN-KRK beinhaltet die Verpflichtung zur Bekanntmachung: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Die Frage, die sich stellt, ist, ob die Kinder und Erwachsenen in Deutschland die Kinderrechte kennen. Im Jahr 2012 halten das Aktionsbündnis Kinderrechte und das Netzwerk Kinderrechte noch fest, dass es keine gesicherten Angaben zum Bekanntheitsgrad der Kinderrechte in Deutschland gibt (2012). Im Jahr 2015 hat das Deutsche Kinderhilfswerk für seinen jährlichen Kinderreport eine repräsentative Befragung von Kindern und Eltern durchführen lassen, unter anderem mit der Frage, wie bekannt die UN-KRK und die Kinderrechte in Deutschland seien (DKHW, 2015). Erschreckenderweise kannten damals nur 3 % der Kinder und Jugendlichen und 4 % der Erwachsenen die in der UN-Konvention festgeschriebenen Kinderrechte, 19 % der Kinder und 19 % der Erwachsenen wussten grob, was es damit auf sich hat (ebd.). Manfred Liebel hält schon zwei Jahre später fest, dass „bei Kindern heute ein wachsendes Bewusstsein über die eigenen Rechte“ (2017, S. 36) entsteht.

In den drei folgenden Kapiteln soll die gegenwärtige Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland dargelegt werden. Hierzu wird zunächst auf die seit längerem bestehende Diskussion um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz eingegangen, bevor das Monitoring, also die Beobachtung der Umsetzung der UN-KRK in Deutschland, vorgestellt wird. Dann folgt ein Überblick über die Bewertung der Kinderrechtssituation während der Corona-Pandemie.

Kinderrechte und Partizipation

3.3.1 Zur Diskussion um Kinderrechte im Grundgesetz

„Wer im Grundgesetz nach Rechten von Kindern Ausschau hält, wird feststellen: Kinder werden als eigenständige Rechtssubjekte nicht erwähnt. Sie kommen lediglich als Objekt elterlicher Verantwortung vor“ (Cremer & Bär, 2016, S. 1). Dieses Zitat macht deutlich, welche Position Kinder im Grundgesetz in Deutschland derzeit einnehmen.

Artikel 4 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte vorzunehmen: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte.“ Dies ist in Deutschland bislang noch nicht geschehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (engl.: Committee on the Rights of the Child), mit Sitz in Genf, hat die Bundesrepublik Deutschland jeweils in seinen abschließenden Bemerkungen in den Jahren 1995, 2004 und 2014 explizit aufgefordert, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und ihnen damit einen höheren Stellenwert als den eines einfachen Bundesgesetzes zu geben (National Coalition Deutschland, 2019a).

Viele Autor:innen haben bereits die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz dargelegt und dessen Vorteile für die Rechtssituation von Kindern (und Eltern) hervorgehoben. Neben der Stärkung der Subjektstellung des Kindes wird durch eine mögliche Grundrechtsverankerung auch die Rechtsposition des Kindes gestärkt (Cremer & Bär, 2016). Cremer und Bär betonen zudem, dass bei einer Grundgesetzänderung die Grundprinzipien der UN-KRK berücksichtigt werden sollten: das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (insbesondere aufgrund des Alters), der Grundsatz des Kindeswohlvorrangs, die Sicherung von Leben und Entwicklungsmöglichkeiten und das Recht auf Anhörung und Beteiligung (ebd.). Erhofft werden sich von der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz „nachhaltige Wirkungen und Veränderungen in der Rechts- und Staatspraxis“ (Wabnitz, 2015, S. 10), wie sie andere Grundrechtsänderungen bereits nach sich gezogen haben (ebd.).

Insbesondere wird von Befürworter:innen der Kinderrechte im Grundgesetz darauf verwiesen, dass das gesellschaftliche Bewusstsein für die Kinderrechte gestärkt werden würde „und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft [gesendet werden würde], das Wohlergehen und die Verwirklichung der Rechte der Kinder als bereichsübergreifende Kernaufgabe anzusehen“ (Maywald, 2019, S. 49 f.).

In der letzten Legislaturperiode sind im Juni 2020 die Verhandlungen über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz gescheitert. Die Enttäuschung darüber war bei vielen Akteur:innen, die sich für die Rechte von Kindern einsetzen, groß. Zumal nicht zuletzt die Corona-Pandemie „schmerzlich vor Augen geführt [hat], dass Beteiligungsrechte von Kindern sowie der Vorrang des Kindeswohls bei vielen politischen Entscheidungen auf der Strecke geblieben sind.“ (Ripking & Schweder, 2021). Ziel einer Grundgesetzänderung muss sein, dass Entscheidungsträger:innen die Beschränkung von Kinderrechten „begründen und dabei aufzeigen, dass jede Entscheidung und Maßnahme, die Kinderrechte einschränkt, ausdrücklich zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter erfolgt und dass die

Kinderrechte und Partizipation

konkrete Maßnahme dazu geeignet, erforderlich und angemessen ist“ (Donath, 2020, S. 17).

Nun stellt sich die Frage, wie die Situation derzeit ist und welche Änderungen die neue Dreiparteien-Koalition sich vorgenommen hat. Die aktuelle Bundesregierung hält in ihrem Koalitionsvertrag fest: „Wir wollen die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und orientieren uns dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-KRK. Dafür werden wir einen Gesetzesentwurf vorlegen und zugleich das Monitoring zur Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention ausbauen“ (Bundesregierung, 2021, S. 98). Eine Zusammenstellung der kinderrechtsrelevanten Äußerungen im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP hat die National Coalition Deutschland vorgenommen (2021), es bleibt hoffnungsvoll abzuwarten, wie die Umsetzung dieser Vorhaben gelingt.

Bianka Pergande, Geschäftsführerin der Deutschen Liga für das Kind, bringt die Hoffnung von Kinderrechtsakteur:innen für die Zukunft auf den Punkt: „Nach 30 Jahren muss es gelingen, dass die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden und Realität für alle Kinder in allen Lebensbereichen werden: Im Interesse der Kinder, der Eltern und der gesamten Gesellschaft“ (2021, S. 49).

3.3.2 Monitoring der Kinderrechtsituation in Deutschland

Artikel 44 der UN-KRK regelt die Berichtspflicht der Unterzeichnerstaaten. Die Bundesrepublik trägt die Verantwortung, den Vereinten Nationen alle fünf Jahre „Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen“. Der Dialog zwischen der Bundesregierung und dem UN-Ausschuss endet mit durch den UN-Ausschuss formulierten Beobachtungen und der Aufforderung zu weiteren Maßnahmen an die Bundesregierung (Maywald, 2019). Die zuletzt vorgelegten Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses stammen aus dem Jahr 2014.

Im Jahr 2019 hat Deutschland den zusammengelegten „Fünften und Sechsten Staatenbericht zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ vorgelegt. Neben dem Staatenbericht gibt es einen ergänzenden Bericht des Netzwerks Kinderrechte. In Deutschland setzen sich zahlreiche Verbände und Einrichtungen für eine Verbesserung von Lebensbedingungen von Kindern ein, die einem gesunden Aufwachsen im Wege stehen. Eine große Zahl von ihnen hat sich zum Netzwerk Kinderrechte, der National Coalition, zusammengesetzt, um „gemeinsam für die Berücksichtigung der Kinderrechte in Gesetzesvorhaben, Reformprogrammen oder institutionellen Veränderungen einzutreten“ (Krappmann, 2015, S. 8). Die National Coalition formuliert ergänzend zum Bericht der Bundesregierung einen sogenannten Schattenbericht, indem der Stand der Kinderrechte in Deutschland aus Sicht der über 100 Kinderrechts- und Wohlfahrtsorganisationen dargelegt wird. Im Jahr 2019 wurde der Schattenbericht „Die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen“ vorgelegt.

Da die ersten Berichte über die Kinderrechtssituation in Deutschland ohne Beteiligung von Kindern zustande kamen, hat der UN-Ausschuss Kinder dazu ermutigt, ihre Rechte selbst einzufordern und sich an den Aktivitäten des Ausschusses zu beteiligen (Liebig, 2013). Die

Kinderrechte und Partizipation

Beteiligung der Kinder am Monitoring wird koordiniert durch die National Coalition. Der Zweite Kinderrechtebericht, ebenfalls aus dem Jahr 2019, versteht sich als „wichtige Grundlage für die Politik und die weitere Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland!“ (National Coalition, 2019b, S. 4).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist 2015 von der Bundesregierung beauftragt worden, die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland zu begleiten und hat dafür die unabhängige Monitoring-Stelle UN-KRK eingerichtet. Die Monitoringstelle präsentiert den Vereinten Nationen Parallelberichte zu den Staatenberichten der Bundesregierung über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und nimmt damit Einfluss auf die abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses (BMFSFJ, 2020). In der folgenden Abbildung stellt die Monitoringstelle den Ablauf des Staatenberichtsverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention anschaulich dar:

Abbildung 2: Die acht Phasen des Staatenberichtsverfahrens der UN-Kinderrechtskonvention (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017, S. 3)



Kinderrechte und Partizipation

Eine weitere Beurteilung des Status Quo der Kinderrechte in Deutschland nimmt der Kinderrechte-Index vor, der in einer Pilotstudie des Deutschen Kinderhilfswerks 2017 begonnen und 2019 vorgestellt wurde (DKHW, 2019a). Der Kinderrechteindex, dem ein breit gefasster Forschungsansatz mit Fokus auf die Kinderrechte zugrunde liegt, ist eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Kinderrechte in den deutschen Bundesländern. Ziel eines Kinderrechteindexes ist es, „durch eine transparente und öffentlichkeitswirksame Darstellung der Umsetzung von Kinderrechten“ Verantwortliche zu erreichen und „gleichzeitig versteht sich die Pilotstudie auch als Impulsgeberin an staatliche Akteurinnen und Akteure, die Sammlung von kinderrechtlich relevanten Daten zu prüfen, Lücken zu schließen oder bereits vorhandene Daten öffentlich zugänglich zu machen“ (DKHW, 2019b, S. 1). Eine weitere Bemühung des Deutschen Kinderhilfswerks, die Kinderrechte in Deutschland voranzubringen, ist der Kinderreport, der die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland aus Sicht von Kindern und Erwachsenen jährlich berichtet, im Jahr 2021 mit dem Schwerpunkt Mediensucht (DKHW, 2021).

Die Beobachtung der Entwicklung der Kinderrechtssituation in Deutschland ist also bereits mehrperspektivisch angegangen worden. Prof. Dr. Jörg Maywald, Vorstandsmitglied der National Coalition, weist jedoch auf die Notwendigkeit eines Kinderrechtsbeauftragten und Ombudsstellen hin:

„Ergänzend notwendig wäre die Einrichtung eines Bundeskinderrechtsbeauftragten mit der Aufgabe, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und von Kindern und Jugendlichen zu überwachen und zu bewerten. Weiterhin erforderlich sind Beschwerdeanlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche überall vor Ort wenden können, wenn ihre Rechte missachtet sind. Nicht zuletzt fehlt es an einer systematischen Kinderrechtsforschung, deren Aufgabe es wäre, in einem kontinuierlichen Ist-Soll-Vergleich die Mängel bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention empirisch festzustellen“ (Maywald, 2018, S. 989).

3.3.3 Kinderrechtssituation in der Corona-Pandemie

Kinder waren und sind von der Corona-Pandemie und den Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf vielfache Weise besonders betroffen, das ist inzwischen Konsens (siehe auch Kapitel 6 in diesem Band). Insbesondere sind sie in einem hohen Maß psychisch belastet (BMG & BMFSFJ, 2021). Zugleich kann festgehalten werden, dass die Betroffenheit von Kindern und ihre veränderte Lebenssituation „nicht im Fokus der Maßnahmen zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion [stand] – weder in der Politik noch in der Öffentlichkeit“ (Spura et al., 2021, S. 1481). Donath sieht einen Grund dafür in der fehlenden Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, dies „könnte dazu führen oder geführt haben, dass Kinderrechte in vielen Fällen weniger beachtet worden sind als andere Verfassungsgüter“ (2020, S. 11 f.). Während Grundrechtseingriffe sehr wohl in vielen Zusammenhängen diskutiert werden, zum Beispiel in Bezug auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf Religionsausübung, haben Diskussionen um die Betroffenheit von Kindern weniger in Bezug auf rechtliche Fragestellungen als vielmehr im „politischen, sozialwissenschaftlichen oder pädagogisch-psychologischen Bereich“ (ebd.) stattgefunden.

Kinderrechte und Partizipation

Die fehlende Diskussion, ob einschränkende Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von Kindern eventuell abgeändert oder abgemildert werden müssten, führt in der Konsequenz dann dazu, dass zwischen den Kindern, die in der Pandemie in erster Linie als Schüler:innen und notwendigerweise zu betreuende Kindertagesstättenkinder wahrgenommen werden, keine Differenzierungen vorgenommen werden, ganz so als wären sie eine homogene Gruppe. Die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte sagt hierzu: „Auch Kinder sind keine homogene Gruppe; die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern müssen daher bei der Ausgestaltung von Maßnahmen der Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden.“ (2020, S. 4).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das seit vielen Jahren auf verschiedensten Ebenen in Deutschland gestärkte Recht auf Beteiligung sich in den vergangenen zwei Jahren als nicht krisensicher erwiesen hat. Bereits etablierte Beteiligungsstrukturen in Schulen, Verbänden und Kinderparlamenten wurden nur unzureichend bis gar nicht genutzt bei den Diskussionen, welche Maßnahmen zur Pandemieeindämmung beschlossen werden müssen. Dies weist darauf hin, dass die Partizipation von Kindern noch keine gelebte Kultur ist, denn sonst wären Kinder in den Aspekten, die Auswirkungen auf ihre Lebenssituation haben, beteiligt worden (Giese & Lindmeier, 2021).

Auch wenn es in der Ausnahmesituation kaum möglich ist, neue Beteiligungsstrukturen zu etablieren, so ist es dennoch unerlässlich, „zumindest bestehende Strukturen intensiv zu nutzen, damit auch die Perspektiven von Kindern bei staatlichen Entscheidungen berücksichtigt werden können“ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, S. 9). Hier zeigt sich sehr deutlich, welche Bedeutung eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz hätte:

„Wenn das Kindeswohl (best interests of the child) in der Verfassung verankert wäre, wäre auch in Zeiten der Corona-Krise die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und die Pflicht der Beteiligung von Kindern für politische Verantwortungsträger_innen, für die Justiz und die Verwaltung besser sichtbar.“ (ebd., S. 12).

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages spricht aus diesem Grund die Empfehlung aus, dass die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte für Kinder „auch in Krisenzeiten auf allen politischen Ebenen“ (Müller, 2021, S. 6) gewährleistet werden sollen: „Dies soll von der Einbeziehung bei der Gestaltung der Schule bis hin zur Berücksichtigung der kinder- und jugendspezifischen Interessen bei den Eindämmungsverordnungen und lokalen Pandemieplänen reichen“ (ebd.).

Andresen et al. betonen in der Reflexion des ersten Teils ihrer bundesweiten JuCo-Studie zur Frage, wie Jugendliche die Pandemie erleben, dass das Recht der Kinder auf Beteiligung und Schutz kein „Schönwetterrecht“ sein darf, sie halten fest: „Wenn es in der Krise aussetzt, ist es nicht fest genug etabliert. Die Rechte der jungen Menschen sind ebenfalls Grundrechte, es sollte also genau bedacht und den jungen Menschen gegenüber begründet werden, wenn sie eingegrenzt werden“ (Andresen et al., 2020, S. 17). Das Deutsche Kinderhilfswerk sieht die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ebenfalls als eine zentrale Lösung an und schlussfolgert: „Durch eine explizite Verankerung der Kindergrundrechte würde noch deutlicher werden, dass Schutz, Förderung und Beteiligung von

Kinderrechte und Partizipation

Kindern niemals – erst recht nicht in Krisenzeiten – aus dem Blickfeld geraten dürfen“ (DKHW, 2020, o.S.).

3.4 Aspekte der Zukunft von Kinderrechten in Deutschland

In den folgenden drei Kapiteln wird aufgezeigt, wie die Zukunft der Kinderrechte in Deutschland in Bezug auf Prävention und Partizipation im Allgemeinen und wie mit Kinderschutzkonzepten eine konkrete Umsetzung der Kinderrechte in der pädagogischen Praxis aussehen kann. Fokussiert wird hierbei die Perspektive, dass Kinder nicht nur am Ende von Prozessen der Veränderung in Bezug auf Kinderrechte beteiligt sein, sondern ihre Perspektiven und ihre Bedürfnisse von Beginn an mit berücksichtigt werden müssen. Manfred Liebel betont, wie wichtig es sei,

„die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte nicht bibelgleich als der Weisheit letzter Schluss zu begreifen, die nur noch der Umsetzung harren. Sie sind selbst auf die historischen Voraussetzungen ihrer Entstehung und daraufhin zu befragen, wie sie von den Kindern selbst verstanden werden und mit ihnen weiterentwickelt werden können.“ (Liebel, 2017, S. 36).

Hier knüpft die Idee von Kinderschutzkonzepten an. Die Bedeutung von Kinderbeteiligung bei der Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten ist in der theoretischen Diskussion zwar anerkannt, die Einführung von Kinderschutzkonzepten findet in Deutschland bis auf einige bekannte Praxisbeispiele (Kroetsch, 2021) jedoch zu oft noch ohne die betreffenden Kinder (und ihre Eltern) statt. Dabei liegt gerade in Kinderschutzkonzepten eine Chance, die Kinder in nachhaltige Veränderungsprozesse in Bezug auf Kinderrechte kindgerecht einzubeziehen, bzw. diese von vorneherein mit ihnen zusammen nachhaltig zu gestalten.

3.4.1 Zum Zusammenhang von Kinderrechten und Prävention

Prävention und Partizipation sind festgeschriebene und anerkannte Leitprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (Knauer, 2006). In ihrer Bedeutung für diese sind sie jedoch unterschiedlich zu bewerten. Während Partizipation auf eine pädagogische Grundhaltung verweist, kann Prävention (gerade mit ihrer Defizitorientierung und dem Gedanken des Schutzes von Kindern) kein eigenständiger Grundsatz pädagogischer Arbeit sein, vielmehr ist sie ohne Partizipation nicht denkbar (ebd.).

Allgemeiner formuliert kann festgehalten werden, dass die Implementierung von Kinderrechten einen zentralen Beitrag für die Entwicklung von Kindern leistet, insbesondere in Bezug auf ihr demokratisches Verständnis. In diesem Sinne bedeuten Kinderrechte „immer auch präventiven Kinderschutz“ (Kroetsch, 2017, S. 115). Nimmt man die sexuelle Gewalt gegen Kinder in den Fokus, so hat Jörg Maywald bereits 2008 festgehalten, dass das Wissen von Kindern über ihre Rechte diese vor Missbrauch schützen könne. Oder andersrum ausgedrückt: „Je weniger Rechte Kindern zugestanden werden, umso größer ist ihr Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden“ (Fegert et al., 2015, S. 106). Pergande verweist darauf, diesen Zusammenhang auch empirisch (allerdings ohne den Fokus auf

Kinderrechte und Partizipation

sexuelle Gewalt, in der pädagogischen Praxis von Kinderkrippen vorzufinden): Krippen, in denen die Beteiligung von Kindern gelebt wird, weisen niedrigere Häufigkeiten von grenzüberschreitenden Handlungen der Fachkräfte gegenüber den Krippenkindern auf (2021). Auf den Zusammenhang von Partizipation und einer Sensibilisierung gegenüber Gewalt gegen Kinder in Kindertagesstätten verweisen auch die Erkenntnisse eines von der Autorin geleiteten Student:innenforschungsprojektes zu Kinderschutzkonzepten in Kitas (Kroetsch & Minar, 2022a; Kroetsch & Minar, 2022b).

In Deutschland hat die Diskussion um sexuellen Missbrauch, insbesondere seit 2010, dem Jahr des Bekanntwerdens zahlreicher Fälle von sexuellem Missbrauch in Organisationen, die Erkenntnis gestärkt, dass ein Schutzfaktor für Kinder ist, dass sie zu „eigenständigen, autonom handelnden Subjekten heranwachsen können und die Möglichkeit haben, sich im Fall eines Übergriffes an Vertrauens- und Ombudspersonen zu wenden“ (Pluto, 2018, S. 950). Pluto macht hier deutlich, dass Prävention und Partizipation nur zusammengedacht werden können, wenn letztere gleichzeitig mit Beschwerdemöglichkeiten verbunden ist. Haben Kinder keine Möglichkeit auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, dann läuft ihr Recht auf Beteiligung und damit auch jeglicher Präventionsgedanke ins Leere. Auch Gerbig verweist darauf, dass die Abhängigkeiten der Dimensionen der UN-KRK (Schutz, Förderung und Beteiligung) in den Blick genommen werden müssen (Gerbig, 2020). Damit Partizipation als „eines der wirksamsten Instrumente des Kinderschutzes“ (ebd., S. 3) gelten kann, müssen Beteiligungsstandards etabliert sein (ebd.)

Die in der UN-KRK festgeschriebenen Kinderrechte müssen demnach nicht nur Konsequenzen für staatliches Handeln haben, sondern ebenso für alle Organisationen (und die darin haupt- und ehrenamtlich arbeitenden Menschen), in denen sich Kinder aufhalten. Diese Orientierung an den Rechten von Kindern muss der Leitgedanke von Organisationen sein und sich auch in den pädagogischen Konzepten wiederfinden (Maywald, 2018). Eine gelebte Beteiligungskultur und altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten tragen dann zu einem „Sicherheitsgefühl“ (Wolff & Hartig, 2013, S. 38) von Kindern bei. Im Gegensatz zum Begriff der Menschenrechte, der vorwiegend nur im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen genannt wird und kaum Bezug zu alltäglichem Handeln hat (Herrmann, 2013) sollte der Bezug auf Kinderrechte auch präventiven Charakter haben. Es geht darum, sich mit Kinderrechten nicht nur im Fall von Kinderrechtsverletzungen zu beschäftigen, sondern auf die systemimmanenten Ungleichheiten zu verweisen, die dazu führen, dass Kinderrechte zwar für alle Kinder gelten aber nicht von allen gleichermaßen gekannt und in Anspruch genommen werden können. Für alle, die mit Kindern arbeiten, muss es darum gehen, sich um Kinderrechte nicht nur im Einzelfall, sondern strukturell zu bemühen.

Kinderrechte und Partizipation

3.4.2 Kinderschutzkonzepte zur Sicherung der Kinderrechte

Wenn es um Schutz von Kindern geht, dann stellt sich in Organisationen, in denen sich Kinder aufhalten die Frage, wie deren Rechte im Alltag gestärkt und im Fall von Rechtsverletzungen geschützt werden können (Fegert, Schröder & Wolff, 2017).

Kinderschutzkonzepte sind in Deutschland noch nicht flächendeckend bekannt, spätestens aber seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes vor nunmehr zwölf Jahren und den damit einhergehenden Forderungen für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder einzuführen, nimmt die Beschäftigung damit deutlich zu. Schutzkonzepte sind dabei sowohl auf Prävention von Gewalt gegen Kinder als auch auf Intervention ausgelegt und stellen einen organisationalen Veränderungsprozess dar, der sowohl die Analyse der Gegebenheiten als auch Veränderungen von Strukturen und Regeln sowie die Haltung aller Beteiligten in den Blick nimmt (UBSKM, o.J.).

Am bekanntesten sind Kinderschutzkonzepte, die aus verschiedenen Bausteinen bestehen, die je nach Organisation und Kontext veränderbar und erweiterbar sind. Als Grundlage werden die Bausteine Leitbild, Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung, Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche, Personalverantwortung, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Präventionsangebote, Beschwerdeverfahren, ein Notfallplan und die Kooperation mit Fachleuten (ebd.) verstanden. Sowohl die Begrifflichkeiten als auch die Inhalte der Bausteine werden derzeit in Deutschland unterschiedlich verwendet.

Bedeutsam ist es für „funktionierende“ Kinderschutzkonzepte, dass nicht nur Grenzverletzung und Übergriffe durch Erwachsene thematisiert werden, sondern auch grenzverletzende und übergriffige Handlungen von Kindern gegen Kinder (und auch gegen Fachkräfte) in den Blick genommen werden. Diese Thematik setzt ebenso wie die allgemeinere Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Kinder voraus, dass die Erwachsenen (hier Fachkräfte und Eltern) sowohl Wissen als auch Handlungsmöglichkeiten im Präventions- und Interventionsbereich an die Hand bekommen, um sich schon bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten den Herausforderungen, die diese Themen mit sich bringen, nicht zu verschließen.

Zunehmend Einheitlichkeit besteht bei Fachleuten darüber, dass ein Kinderschutzkonzept keine Aneinanderreihung von Fortbildungsveranstaltungen mit den genannten Bausteinen sein kann, sondern es gerade im Kontext von Prävention darum geht, die Erarbeitung und Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes als „gezielte Anstrengung zu verstehen, um die jeweilige Organisation zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen“ (Oeffling, Winter & Wolff, 2018, S. 204). Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hält hierzu fest:

„Schutzkonzepte stellen ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Organisationen dar. Das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrichtung oder Organisation erleiden, und das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und keine Hilfe erhalten, kann durch wirksame Schutzkonzepte minimiert werden.“ (BMFSFJ, 2021, S. 15).

Kinderrechte und Partizipation

Die vordergründige Ausrichtung des Themas von Kinderschutzkonzepten an der sexuellen Gewalt gegen Kinder ist historisch zu erklären. Die Auseinandersetzung gerade mit Nähe und Distanz, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch in pädagogischen Zusammenhängen erlaubt jedoch auch die Einbeziehung anderer Gewaltformen.

Die Entwicklung bei Kinderschutzkonzepten hat begonnen als einzelne, teils thematisch unverbundene Bausteine, die im Wesentlichen eher der Wissensvermittlung entsprachen als der Weiterentwicklung der Organisationen. Mit der Zeit setzt sich immer mehr ein Verständnis von Kinderschutzkonzepten durch, dass die Entwicklung regelhafter Strukturen in den Blick nimmt. Nach Ulrike Minar, Leiterin des Kinderschutzzentrums Hamburg, geht es um einen andauernden Prozess der Auseinandersetzung mit einer professionellen Haltung zu Kinderrechten und Kinderschutz (Minar, 2020).

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung steht, dass Modellprojekte zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten unterstützt werden sollen (2021, S. 101), wünschenswert wäre, dass diesen dann ein Verständnis von Kinderschutz als fortlaufenden Prozess der gemeinsamen Auseinandersetzung mit Kinderrechten zugrunde liegt.

3.4.3 Partizipation bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten

Für die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten ist nicht nur eine partielle Beteiligung von Kindern an einzelnen Themen oder Projekten nötig, es bedarf einer grundsätzlichen Beteiligungskultur (Kroetsch, 2021). Die Partizipation von Kindern kann einen etwaigen Machtmissbrauch von Erwachsenen begrenzen und damit zu einem strukturellen Schutz von Kindern beitragen. Dahingehend bedeutet eine gelebte Beteiligungskultur, dass die Beteiligung von Kindern nicht (nur) als Voraussetzung für gelingende Organisationsentwicklungsprozesse zu sehen sind, sondern sie grundsätzlich an den Rechten der Kinder festzumachen ist (Schröer, 2017). Partizipation darf nicht an den Kompetenzen der Kinder zur Beteiligung orientiert sein und muss infolgedessen unabhängig vom Erfolg der getroffenen Entscheidungen betrachtet werden (Danz, 2020). Dies klärt auch das Missverständnis von vielen Fachkräften im frühkindlichen Kontext, dass Partizipation im Kinderschutzkonzept ja keine Rolle spielen könne, da die Kinder noch nicht fähig sind, sich an dessen Erarbeitung zu beteiligen. Danz bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Gelingende Teilhabe aber nicht nur von den Voraussetzungen einzelner Individuen her zu denken, sondern die Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu betrachten, die Teilhabe ermöglichen, benötigt einen etwas anderen Fokus auf Partizipation“ (ebd., S. 65).

Das bedeutet auch, dass die Verantwortung für die Beteiligung von Kindern die Erwachsenen tragen, die die Kinder informieren und vorbereiten müssen. Partizipative Prozesse benötigen eine durchgehende professionelle Begleitung durch (selbst informierte und qualifizierte) Erwachsene. Dies darf nicht nur anlassbezogen gedacht werden, sondern muss gerade im Hinblick auf Prävention auf Dauer angelegt sein:

„Im Rahmen von Schutzkonzepten muss es sich [...] um partizipative Präventionsprozesse – und nicht um einzelne Maßnahmen – handeln. Also Prozesse, die in der alltäglichen pädagogischen Arbeit der jeweiligen Organisation partizipativ mit allen AkteurInnen erarbeitet, gelebt und getragen werden“ (Oeffling, Winter & Wolff, 2018, S. 205)

Kinderrechte und Partizipation

Die Bedeutung der Beteiligung von Kindern bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten ist von Oppermann und Schröder (2018) mit Hinweisen zu Praxisbeispielen beschrieben worden. Die Verantwortung dafür, Kinderschutzkonzepte zu einem gemeinsamen Prozess zu machen haben die Leitungen (Fegert, Schröder & Wolff, 2017), Beteiligung von Kindern kann nicht heißen, sie in die Verantwortung für das Gelingen eines solchen Prozesses zu nehmen.

Um diesen Fokus auf Partizipation einnehmen zu können, braucht es auf Seiten der Fachkräfte eine kinderrechtsbewusste Haltung. Diese kann zum einen durch Fort- und Weiterbildungen erreicht werden, es zeigt sich jedoch auch, dass selbst die Einführung von Partizipation durch Top-down-Prozesse geeignet ist, die Haltung der Fachkräfte weiterzuentwickeln. So konnten Kroetsch und Minar (2021) nachweisen, dass eine vom Träger verordnete Beteiligung der Kinder geeignet ist, dass die Fachkräfte ihre Haltung reflektieren und weiterentwickeln: „Je mehr Beteiligung in der Kita in die pädagogische Arbeit einfließt, desto eher ist es eine Handlungsfrage, die eben keinen projektförmigen Charakter mehr hat, sondern die Kinderrechte als pädagogische Grundhaltung versteht“ (S. 83). Andererseits haben auch die Fachkräfte das Recht und das Bedürfnis in die Prozesse einbezogen zu werden (Minar, 2020). Ebenso wie die Eltern, die von Einrichtungen, die sich auf den Weg zu einem Kinderschutzkonzept machen, noch sehr selten beteiligt werden. Der Kinderrechtsidee geht es gerade darum, keine Kinderrechteinseln zu schaffen, sondern allen Kindern in dieser Gesellschaft eine gelingende Entwicklung zu ermöglichen, unabhängig von ihrer individuellen Lebenssituation oder ihrer Betreuung in einer Einrichtung.

3.5 Fazit und Ausblick

Der vorliegende Beitrag zur Expertise des 27. Deutschen Präventionstages hat die Themen Kinderrechte und Partizipation hinsichtlich ihrer Entwicklung, der gegenwärtigen Situation in Deutschland und ihrer Zukunftsaussichten beleuchtet. Die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte sind in Deutschland noch nicht umfassend umgesetzt. Es fehlt eine Verankerung der Rechte im Grundgesetz, so dass Kinderrechte nicht nur projektförmig Beachtung finden, sondern in den Vordergrund jeglichen Handelns mit Bezug zu Kindern rücken. Im Hinblick auf Prävention wurde ihre Abhängigkeit von Partizipation deutlich gemacht. Partizipation ist nicht nur die Grundlage für die Inanspruchnahme von Rechten durch Kinder, sie stellt auch eine Voraussetzung für Prävention im Hinblick auf Kinderschutz dar. Kinderschutzkonzepte können hier eine Möglichkeit aufzeigen, durch Strukturveränderungen den Schutz von Kindern vor Gewalt zu erhöhen und sie auch im Falle einer Intervention maßgeblich an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen. Dabei dürfen Kinderschutzkonzepte nicht verstanden werden als einzelne in Organisationen verankerte (Wissens-)Bausteine, vielmehr sollen sie einen andauernden Organisationsentwicklungsprozess anstoßen, der die Rechte der Kinder als Grundlage versteht und die Kinder bei allen Prozessschritten mit ihrer eigenen Perspektive und ihren eigenen Bedürfnissen beteiligt.

In der Zusammenschau der Kapitel lässt sich festhalten, dass Kinderschutzkonzepte geeignet sind, die Kinderrechte in Organisationen nachhaltig zu verankern und einen Beitrag zu

Kinderrechte und Partizipation

leisten, Kinderrechte gesamtgesellschaftlich mehr in den Fokus zu rücken. Für Kinderschutzkonzepte, die neben dem Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder auch die Prävention von Gewalt in den Mittelpunkt der Weiterentwicklung stellen, bedarf es einer beteiligungsfördernden Kultur. Das bedeutet, dass auch Fachkräfte und Eltern sich beteiligen dürfen. Gerade Fachkräfte können Beteiligung von Kindern im Alltag nur leben, wenn sie selbst beteiligt werden. Die Entwicklung des Themas Kinderschutzkonzepte in Deutschland zeigt in der Theorie zunehmend ein viel grundsätzlicheres Verständnis von Beteiligung auf. In der Praxis zeigt sich, dass Kinder zwar projektbezogen an der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten beteiligt werden, Kinder, Fachkräfte und Eltern jedoch wenig Einfluss auf die von Träger- und Leitungsebene vorgegebenen Entwicklungen haben. Hier darf nicht die Chance vertan werden, dass die Implementierung von Kinderschutzkonzepten, neben Kinderrechten und Kinderschutz auch die Erwachsenen stärken kann. Nur dann werden diese in die Lage versetzt, die Kinderrechte zur Grundlage ihres Handelns zu machen und sich im Fall einer unklaren Entscheidungssituation an diesen zu orientieren.

Es stellt sich die Frage, was Kinder und Fachkräfte (und Eltern) benötigen, um sich bei Themen, die sie selbst betreffen, beteiligen zu können. Zudem muss es eine fachwissenschaftliche Diskussion darüber geben, was es braucht, damit Kinderschutzkonzepte nachhaltig in der Praxis wirken. Die Implementierung von partizipativ erarbeiteten Kinderschutzkonzepten sollte auch längerfristig evaluiert werden. Nur so kann die Frage beantwortet werden, wie es gelingen kann, statt Kinderrechtsprojekten kinderrechtstragende Strukturen weiterzuentwickeln, die sowohl Veränderungen in der Zusammensetzung von Kindern, Eltern und Fachkräften standhalten als auch gesellschaftliche Entwicklungen wie zum Beispiel dem Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit Rechnung tragen.

Kinderrechte und Partizipation

Literatur

- Aghamiri, K. (2019). Teilhaberechte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe verbindlich verankern. In A. Eberle, U. Kaminsky, L. Behringer & U. Unterkofler (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit im Schatten des Nationalsozialismus* (S. 215-226). Springer VS.
- Aktionsbündnis Kinderechte & National Coalition Deutschland. (2012). *20 Jahre*.
- Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 2012. *Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen*. <https://www.jugendhilfeportal.de/recht/artikel/deutschland-muss-kinderrechte-bekannter-machen/>
- Andresen, S., Lips, A., Möller, R., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S. & Wilmes, J. (2020). *Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der Corona-Maßnahmen. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie JuCo*. <https://doi.org/10.18442/143>
- Bendig, R. (2018). *Handlungskompetenzen entwickeln am Lerngegenstand Kinderrechte. Globales Lernen in Kooperation von Schule, Zivilgesellschaft und Jugendarbeit*. Springer VS.
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG) & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2021). *Gemeinsamer Bericht BMG und BMFSFJ Kabinetsitzung am 30. Juni 2021 - TOP Verschiedenes*
 -1- Übersicht zu gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183046/9880e626ab0dfcf849ec16001538f398/kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2021). *Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183016/fb60b0aee0557bf73b992d3da226f098/gemeinsame-verstaendigung-nationaler-rat-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2020). *16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2018). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530>
- Bundesregierung (2021). *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD; Bündnis 90/Die Grünen und FDP*. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>
- Cremer, H. & Bär, D. (2016). *Kinderrechte ins Grundgesetz: Kinder als Träger von Menschenrechten stärken*. (Position / Deutsches Institut für Menschenrechte, 7). Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49268/ssoar-2016-cremer_et_al-Kinderrechte_ins_Grundgesetz_Kinder_als.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-cremer_et_al-Kinderrechte_ins_Grundgesetz_Kinder_als.pdf
- Danz, S. (2020). Partizipation meint Teilhabe und Solidarität – Visionen für eine bessere Zukunft für alle. In S. Gerhartz-Reiter & C. Reisenauer (Hrsg.), *Partizipation und Schule* (S. 63-78). Springer VS.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/staatenberichtsverfahren>

Kinderrechte und Partizipation

- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2020). *Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie. Stellungnahme der Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme__Kinderrechte_in_der_Corona-Pandemie.pdf
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKHW). <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/>
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKHW). (2021). *Kinderreport Deutschland 2021*. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.29_Kinderreport_2021/Kinderreport_2021.pdf
- Deutsches Kindeshilfswerk e.V. (DKHW). (2020). *Kinderrechte in Zeiten von Corona wichtiger denn je!* https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.3_Kinderrechte_in_Deutschland/Positionspapier_KR_Corona.pdf
- Deutsches Kindeshilfswerk e.V. (DKHW). (2019a). *Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019*. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf
- Deutsches Kindeshilfswerk e.V. (DKHW) (2019b). *Zusammenfassung der Pilotstudie „Kinderrechte-Index“*. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Factsheet_Pilotstudie_Kinderrechte-Index.pdf
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKHW). (2015): *Kinderreport Deutschland 2015*. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf
- Donath, P. B. (2020). Corona und Kinderrechte – über die Aufnahme ausdrücklicher Rechte von Kindern ins Grundgesetz zur Stärkung von Eltern und Kindern. *Forum Jugendhilfe*, 02, 11-17.
- Fegert, J. M., Schröder, W. & Wolff, M. (2017). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderung. In dies. *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 14-24). Beltz Juventa.
- Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.). (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Springer VS.
- Garnitschnig, I. (2021). The Best Interests of the Child: Was wir von den Kinderrechten über Freiheit und Zwang lernen können. In R. Ebrahim & U. Karagedik (Hrsg.), *Kopftuch(verbot): Rechtliche, theologische, politische und pädagogische Perspektiven* (S. 127-144). Springer VS.
- Gerbig, S. (2020). *Kinderrechte ins Grundgesetz – Potenzial für eine menschenrechtliche Erfolgsgeschichte*. Verfblog, 2020/3/05. <https://doi.org/10.17176/20200305-214640-0>
- Giese, L. & Lindmeier, B. (2021). Interessen von Kindern in der Corona-Pandemie. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 66 (3), 229-230.
- Herrmann, P. (2013). Menschenrechte – Alltagsrechte – Kinderrechte. *Sozial Extra*, 7/8, 41-43.
- Knauer, R. (2006). Prävention braucht Partizipation. *KiTa spezial*, 3, 34-37.
- Krappmann, L. (2015). Die Kinderrechtskonvention: Eine Einführung für alle, die sich für Kinder einsetzen. *TPS*, 10, 6-9.
- Kroetsch, M. & Minar, U. (2022a). Stärkung der Kinderrechte durch Kinderschutz-Konzepte in der Kita: Zur Bedeutung einer partizipativen Haltung der begleitenden Fachkräfte. In C. Oswald et al. (Hrsg.), *Kinderrechte - Bildung - Beteiligung. Perspektiven aus Theorie und Praxis*. Beltz Juventa (in Veröffentlichung).
- Kroetsch, M. und Minar, U. (2022b). Kinderschutz-Konzepte als Ausgangspunkt für Veränderungen des professionellen Handelns in der Kita. In: M. Görtler, G. Taube & N. Thielemann (Hrsg.), *Professionalisierung in der Sozialen Arbeit*. Barbara Budrich (in Veröffentlichung).

Kinderrechte und Partizipation

- Kroetsch, M. & Minar, U. (2021). Kinderschutz-Konzepte in Kitas tragfähig und nachhaltig erarbeiten. *KiTa aktuell Recht*, 3, 81-83.
- Kroetsch, M. (2021). Die Bedeutung von Kinder- und Jugendbeteiligung für einrichtungsspezifischen Kinderschutz. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 05, 167-169.
- Kroetsch, M. (2017). Kinderrechte in der Kita – eine Frage der Haltung und Umsetzung. *KiTa Aktuell Recht*, 15, 113-115.
- Kroetsch, M. (2016). Kinderrechte in der Kita sichern und Qualitätsmerkmale (weiter-) entwickeln. *KiTa Aktuell Recht*, 14, 70-72.
- Liebel, M. (2017). Kinderrechtsbewegungen und die Zukunft der Kinderrechte. In C. Maier-Höfer (Hrsg.), *Kinderrechte und Kinderpolitik* (S. 29-59). Springer VS.
- Liebel, M. (2013). Wie Kinderrechte zu Rechten der Kinder werden können. *Sozial Extra*, 7/8, 44-46.
- Maywald, J. (2019). 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – kinderrechtliche Impulse für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Jugendhilfe*, 03, 44-51.
- Maywald, J. (2018). Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 967-990). Springer VS.
- Maywald, J. (2008). Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Kinderschutz Kinderrechte Beteiligung*. <https://www.sos-kinderdorf.de/re-source/blob/8608/ac3179486ce3c6bcc7d10589217ffd0a/dokumentation6-data.pdf>
- Minar, U. (2020). Gelebte Schutzkonzepte in Einrichtungen: Von der „Checkliste“ zur gemeinsamen Haltung. In Die Kinderschutzzentren (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt an Kindern in familiären Lebenswelten – Zugänge und Hilfen* (S. 201-216). Die Kinderschutz-Zentren.
- Müller, N. (2021). *Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Krise trifft Gesellschaft – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Lebensbedingungen junger Menschen“*. https://www.bundestag.de/re-source/blob/849400/0651a5a6b379e8fe9d3f677e6951d50d/19_11-Stellungnahme-zum-Thema-Krise-trifft-Gesellschaft-Auswirkungen-der-Corona-Krise-auf-die-Lebensbedingungen-junger-Menschen--data.pdf
- National Coalition Deutschland. (2021). *Kinderrechte im Koalitionsvertrag*. <https://padlet.com/NetzwerkKinderrechte/KinderrechteKoalition>
- National Coalition Deutschland. (2019a). *Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen*. https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/wp-content/uploads/2019/10/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf
- National Coalition Deutschland. (2019b). *Der Zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019*. <https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2020/12/Kinderrechtebericht.pdf>
- Oeffling, Y., Winter, V. & Wolff, M. (2018). Prävention als organisationales Bildungskonzept. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröder. *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen* (S. 204-231). Beltz Juventa.
- Oppermann, C. & Schröder, W. (2018). AdressatInnen und Schutzkonzepte. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröder (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen* (S. 141-151). Beltz Juventa.
- Pergande, B. (2021). „Die Wahrung des Kinderrechts auf Partizipation geht direkt mit der Wahrung des Kinderrechts auf Schutz einher.“ Fragen von Prof. Dr. Jörg Maywald an Bianka Pergande, Geschäftsführerin der Deutschen Liga für das Kind. *Frühe Kindheit*, 06, 46-49.

Kinderrechte und Partizipation

- Pluto, L. (2018). Partizipation und Beteiligungsrechte. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 945-965). Springer VS.
- Ripking, C. & Schweder, K. (2021). *Die Zeit ist reif! Was lange währt, wird doch nicht gut? Chronologie der Aktivitäten des Netzwerks Kinderrechte zu „Kinderrechten ins Grundgesetz“*. <https://netzwerk-kinderrechte.de/2021/06/09/die-zeit-ist-reif-was-lange-waehrt-wird-doch-nicht-gut/>
- Schröder, R. (1995). *Kinder reden mit - Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Gestaltung*. Beltz.
- Schröder, W. (2017). Kinderrechte. Wo sind die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen heute? *Sozial Extra*, 1, 50-52.
- Spura, A., Reibling, N., Thaiss, H. M. & De Bock, F. (2021). Kinder und Jugendliche in der COVID-19-Pandemie – zur besonderen Betroffenheit einer vermeintlichen „low risk group“. *Bundesgesundheitsblatt*, 64, 1481-1482.
- Stange, W. (2002). *Was ist Partizipation?* https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/4_Praxis/4.6_Beteiligungsbausteine/4.6.1_Grundlagen/4.6.1.1_Theorie/Baustein_A_1_1.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). *Schutzkonzepte: Was sind Schutzkonzepte*. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>
- Wabnitz, R. J. (2015). Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. *Frühe Kindheit*, 03, 7-11.
- Wolff, M. & Hartig, S. (2013). *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen*. Beltz Juventa.

Kinderrechte und Partizipation

Zur weiteren Vertiefung

- ▶ Broschüre des BMFSFJ (2018). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530>
- ▶ Zur Entwicklung der Kinderrechte: Maywald, J. (2018). Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In K. Böllert (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (S. 967-990). Springer VS.
- ▶ Zur Auseinandersetzung mit dem Konstrukt Kinderrechte und der Kritik, dass das Bild des Kindes, welches der UN-Kinderrechtskonvention zugrundliegt, ein eurozentristisches ist, welches diverse und ungleiche Lebenswelten von Kindern nur unzureichend berücksichtigt: Liebel, M. (2019). Postkoloniale Dilemmata der Kinderrechte. In C. Maier-Höfer (Hrsg.), Die Vielfalt der Kindheit(en) und die Rechte der Kinder in der Gegenwart: Praxisfragen und Forschung im Kontext gesellschaftlicher Herausforderungen (S. 21-63). Springer VS.
- ▶ Fünfter und Sechster Staatenbericht zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. <https://www.bmfsfj.de/>
- ▶ Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/staatenberichte/>
- ▶ 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen: <https://netzwerk-kinderrechte.de/>
- ▶ Zweiter Kinderrechtereport: <https://netzwerk-kinderrechte.de/>

Mediathek



Postcast der Deutschen Kinderschutz-Stiftung Hänsel und Gretel: Quo Vadis Kinderrechte? (25.03.2021) Kathinka Beckmann im Gespräch mit Prof. Dr. Jörg Maywald (36 Minuten).



„Recht so?!“ Der Rechtsstaat-Podcast des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Interview mit Christine Lamprecht und Anne Lütkes zum Thema Kinderrechte ins Grundgesetz (36 Minuten).



Kurzfilm vom Deutschen Institut für Menschenrechte: UN-KRK: Das Staatenberichtsverfahren kurz erklärt (4 Minuten).

Inhalt

Vorwort 9

I. Der 27. Deutsche Präventionstag im Überblick

Tana Franke, Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
27. Deutschen Präventionstages 13

Merle Werner

Evaluation des 27. Deutschen Präventionstages 57

*Der Deutsche Präventionstag und ständige
Veranstaltungspartner*

Hannoveraner Erklärung des 27. Deutschen Präventionstages 101

II. Expertisen zum Schwerpunktthema

Vorwort 106

Regine Möble, Thomas Möble

Gelingende Entwicklung 115

Marlies Kroetsch

Kinderrechte und Partizipation 139

Bernd Holthusen, Heinz Kindler

Kinder als Betroffene von psychischer und physischer Gewalt
und darauf bezogene Prävention 163

Nadine Schicha

Sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen –
Ansätze eines gelingenden Kinderschutzes 187

Klaus Zierer

Kinder und ihre Bildung im Licht der Corona-Pandemie 209

III. Vorträge

Selin Arikoglu

„und dann bin ich kriminell geworden“: Biografische Fallrekonstruktion von straffälligen jungen Frauen mit einem Migrationshintergrund 241

Alexandra Bachmann, Johannes Bittner

Das Präventionsprogramm DIGITAL NATIVE 251

Rainer Becker

Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder 257

Cora Bieß, Dr. Ingrid Stapf

Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt durch Stärkung von Kinderrechten und Gewaltprävention 161

Rita Bley

Präventionsprojekt „BewusstSIGN“ 279

Katharina Bremer, Ricarda Brender, Frederick Groeger-Roth, Ulla Walter

Grüne Liste Prävention: wirksame Verhältnisprävention stärken 291

Vera Dittmar, Anja Herrmann

Systemische Beratung für Kinder und deren inhaftierte Eltern 317

Stephan Eckl

Theater als hochwirksames Medium in der Prävention 333

Dunya Elemenler

Präventionsarbeit mit und für Frauen und Mädchen 343

Sabeth Eppinger

Beratung von Familien in hochkonflikthaften Trennungsprozessen 351

Matthias Franz, Daniel Hagen, Ida Helga Oster

Familiäre Trennung als Gesundheitsrisiko: Was tun? 367

Astrid Helling-Bakki, Flavia Klingenhäger und Judith Bader

Das Childhood-Haus-Konzept: Das Kind im Mittelpunkt 379

Dinah Huerkamp

Der Fluch und Segen eines präventiven Internetstrafrechts am Beispiel des Cybergroomings unter Berücksichtigung alternativer Regelungsansätze 391

Michael Laumer

Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf anwesende Kinder – Eine Untersuchung im Kontext der Pandemie 405

Michael Otten

Paternalismus und Kinderrechte vertragen sich nicht – das Kinderrecht auf Privatsphäre in der digitalisierten Welt 421

Helmolt Rademacher

Bedeutung der Kinderrechte für Demokratielernen und Gewaltprävention 433

Marc Reinelt

Prävention von Gefahren im digitalen Alltag von Kindern. Das polizeiliche Präventionsprogramm „Klasse im Netz“ der Polizei Baden-Württemberg 441

Jördis Schübler

Die Kinder von inhaftierten Eltern im Fokus der Prävention 451

Birte Steinlechner

PräGe – Prävention von häuslicher Gewalt an Schulen – warum dieser Baustein der Präventionsarbeit so unglaublich wichtig ist 465

IV. Praxis-Impulse

Rainer Becker

Mütter als Anzeigerstatterinnen bei sexuellem Missbrauch 481

Franziska Böndgen, Michael Wörner-Schappert

Nazisymbole und Holocaust-Leugnung in Schüler:innen-Chats – Konzept für Präventions-Fachtage 489

Eike Bösing, Yannick von Lautz, Margit Stein, Mehmet Kart

Möglichkeiten der Prävention islamistischer Radikalisierung bei Jugendlichen. Ausgewählte Ergebnisse der wissenschaftlichen

Begleitung des Projekts CHAMPS	497
<i>Christiane Honer, Renate Schwarz-Saage</i> „Herausforderung Gewalt“ – (Jugend)Gewalt am Präventionsort Schule wirksam begegnen	509
<i>Melanie Jagla-Franke, Leonard Konstantin Kulisch, Charlotte Sievert, Kerstin Kowalewski, Christa Engelhardt-Lohrke</i> Sind Präventionsangebote für Geschwister von Kindern/ Jugendlichen mit chronischer Erkrankung und/ oder Behinderung – in Deutschland – wirksam?	515
<i>Leo Keidel</i> „ISL AKTIV – Durchstarten nach Corona“ Ein interdisziplinäres Präventionsangebot für die Post-Corona-Zeit nicht nur für Erwachsene	525
<i>Elke Pop</i> Kindermusical „Schlamperjan“ – ein Beitrag zur kriminalpräventiven Kinder- und Jugendarbeit	533
<i>Stefan Schlang</i> Plan P. – Jugend stark machen gegen islamistische Radikalisierung	541
<i>Tuğba Tekin</i> Frauen stärken Frauen – gegen Radikalisierung	547
<i>Stella Valentien</i> Das Programm START ab 2: Stärkung der Persönlichkeit und Förderung der Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen. Eine Maßnahme der Primären Prävention für Kinder ab zwei Jahren in Kitas und Kindertagespflegestellen.	557
<i>Thomas Wilke</i> Sexuelle Lebensstile bei Jugendlichen aus prekären Milieus und Ansätze für die pädagogische und sozialarbeiterische Praxis mit Kindern und Jugendlichen	569
V. Autor*innen	581